1. Stellungnahme A mit Schreiben vom 17.10.2020

Beschlussvorschlag: Der Anregung zum Anschluss des Plangebietes an die Gudenauer Allee wird nicht gefolgt, da dies vom Straßenbaulastträger nicht in Aussicht gestellt wird. Die Hinweise zur Verkehrssicherheit werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Abwägung und Begründung

Meine Stellungnahme im Rahmen der Offenlegung der Bebauungsplanung „Weinberger Gärten“ bezieht sich – wie schon nach der ersten Anhörung am 11. Oktober 2018 – auf die nach Ansicht aller Anwohner des Stephansbergs mit Nebenstraßen, die sich hierzu bisher zu Wort gemeldet haben, auf die unsinnige, belastende und zugleich gefährliche Zufahrtsregelung in der bisher geplanten Form. Kernpunkt ist hierbei die Gefährdung von Kindern auf dem Weg zu den im Altstadtgebiet liegenden Schulen und Kindergärten sowie zur Familienbetreuungsstätte am Ehrenmal und zu den beiderseits der Zufahrt liegenden Flächen von (verkleinertem!) Kinderspiel- und Bolzplatz.
Zudem wird die voraussehbare Mehrbelastung durch ca. 300 Kfz bei 150 neuen Wohneinheiten als beträchtlich angesehen, und zwar gleichermaßen im Bereich Einmündung Merler Straße/Auf den Stephansberg – was heute schon zu Spitzenzeiten schwierig ist – als auch in der Merler Straße als Hauptzufahrtsroute zur Meckenheimer Altstadt.

In voller Anerkennung der Sinnfälligkeit einer Bebauung der „Weinberger Gärten“ verstört die im Bebauungsplan ausgewiesene Zufahrtsregelung und vermittelt wenig Sinn! Allein eine veränderte Zufahrtsregelung erscheint zielführend. Im Rahmen vorangegangener Anhörungen, so durch die „Bürger für Meckenheim“ im vergangenen Jahr, fand hierbei eine Zu- und Abfahrtsregelung über einen neuen Kreisverkehr auf der Gudenauer Allee – analog zum Kreisverkehr auf der Gudenauer Allee in Merl – größten Zuspruch. Über diesen Kreisverkehr könnte zudem bereits der gesamte Baustellenverkehr abgewickelt werden, während der fußläufige und Fahrradverkehr über den Stephansberg zu den Zentren weiterhin unbeeinflusst und vor allem für Kinder und Jugendliche wesentlich verkehrssicherer erfolgen kann.
Mit dieser Lösung wäre das Hauptgegenargument zur Bebauungsplanung „Weinberger Gärten“ entkräftet … und alle wären zufrieden!

Konkretisierung bzw. Neufassung von Absatz 2 meiner Stellungnahme vom 17.10.2020 / 11:53:29

Der Anregung zum Anschluss an die Gudenauer Allee wird nicht gefolgt.
Die Hinweise zur Verkehrssicherheit werden zur Kenntnis genommen.
Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde eine gutachterliche Verkehrsuntersuchung durchgeführt. Das Gutachten kommt zusammenfassend zu dem Ergebnis, dass das bestehende Straßennetz auch zur Abwicklung der nach Realisierung des Vorhabens zu erwartenden Verkehrsbelastungen ausreichend ist. Sowohl die Straßenquerschnitte als auch die Knotenpunkte sind ausreichend dimensioniert. Es besteht kein Ausbaubedarf. Es bestehen auch nach Umsetzung ausreichende Kapazitätsreserven. Die Straße Auf dem Stephansberg kann gemäß der RASt 06 (Richtlinie zur Anlage von Stadtstraßen) als Wohn- und Sammelstraße eingestuft werden. Diese Straßenkategorie soll und kann gemäß dem o.g. Regelwerk eine Verkehrsbelastung von 4.000 bis 8.000 KfZ / 24 Std. aufnehmen. Die Verkehrsprognose für die Straße Auf dem Stephansberg weist zukünftig eine Belastung von 840 bis 1.430 KfZ / 24 Std. auf. Somit ist erkennbar, dass die Verkehrsbelastung für die Straßenkategorie Wohn- und Sammelstraße der Straße Auf dem Stephansberg unkritisch ist und sich deutlich unter den als verträglich eingestuften Verkehrsbelastungen einordnet.

Eine Gefährdung von Kindern wird nicht erkannt, da die Spielplatzflächen am Stephansberg über entsprechende Fußwege zugänglich gemacht werden. Die Planung sieht vor, dass im Zugangsbereich von der Straße Auf dem Stephansberg der Zugang zum Spielplatz und damit der Fußweg bewusst von der Straße getrennt werden. Der Spielplatz wird zukünftig gegenüber den befahrbaren Verkehrsflächen eingezäunt. Über den Fußweg und die Führung der Fußgänger längs der Straße auf dem Gehweg, kann eine sichere Fußwegeverbindung erreicht werden. Übergänge an der geplanten Straße werden gestalterisch besonders betont.
Ferner sind die umliegend bestehenden Straßen bereits richtlinienkonform im sogenannten Separationsprinzip mit baulich gesicherten Bürgersteigen ausgestaltet, sodass davon ausgegangen werden muss, dass durch die planbedingten Mehrverkehre keine zusätzlichen negativen Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit zu er-

Kernpunkt ist hierbei die Gefährdung von Kindern auf dem Weg zu den im Altstadtgebiet liegenden Schulen und Kindergärten sowie zur Familienbetreuungsstätte am Ehrenmal und zu den im Zufahrtsbereich liegenden Flächen von (verkleinertem!) Kinderspiel- und Bolzplatz. Die „Umrahmung“ des Kinderspielplatzes an drei Seiten durch „öffentliche Straßen- und Verkehrsflächen“ sowie einseitig zwischen Spiel- und Bolzplatz durch eine „öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung“, wie sie im Neubaugebiet dominant für die An- und Abfahrt zu den dort entstehenden Ein- und Zweifamilienhäuser und deren Garagen vorgesehen ist.

warten sind. Die erforderliche, geringfügige Verkleinerung des bestehenden Kinderspielplatzes wird hingegen mit einem neuen öffentlichen Spielplatz im Plangebiet, der allen Kindern des Umfeldes zur Verfügung steht, kompensiert.

Die Umsetzung von Verkehrsmaßnahmen richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzgebers und den Vorgaben des Straßenbaulastträgers. Dieser ist in Bezug auf die Gudenauer Allee und die Bonner Straße der Landesbetrieb Straßenbau NRW (Straßen.NRW), ohne dessen Zustimmung ein Knotenausbau oder ein direkter Anschluss an die Landesstraße nicht möglich ist. Auch wenn ein Knotenausbau oder ein direkter Anschluss an die Landesstraße auch aus Sicht der Stadt Meckenheim wünschenswert ist, entzieht sich die Planung und Umsetzung von Verkehrsmaßnahmen an und entlang der Landesstraße somit der Planungshoheit der Stadt Meckenheim. Der Landesbetrieb hat die Zustimmung für eine temporäre Baustellenzufahrt in Aussicht gestellt.

Der Hinweis zur Verkehrssicherheit wird zur Kenntnis genommen und im Zuge der Erschließungsplanung berücksichtigt. Die Erschließungsplanung wird nach den geltenden Richtlinien und Regelwerken durchgeführt. Die Straße Auf dem Stephansberg weist beidseitig einen Gehweg auf, der von Passanten und Kindern begangen werden kann. Für die Straße Auf dem Stephansberg konnte in den Erhebungen im Bestand eine Verkehrsbelastung von 800 KfZ / 24 Std. dokumentiert werden. In dem Prognoseplan-fall wird eine Belastung von bis zu 1.430 KfZ / 24 Std. prognostiziert. Es handelt sich folglich um eine deutliche Verkehrszunahme für die Straße. Die prognostizierte Verkehrsbelastung für die Straße Auf dem Stephansberg nimmt jedoch eine deutlich geringere Belastung auf, als dies für eine solche Straßenkategorie den Regelwerken nach möglich wäre. Die Straße Auf dem Stephans-berg kann gemäß der RAST 06 (Richtlinie zur Anlage von Stadtstraßen) als Wohn- und Sammelstraße eingestuft werden. Diese Straßenkategorie soll und kann gemäß dem o.g. Regelwerk eine Verkehrsbelastung von 4.000 bis 8.000 KfZ / 24 Std. aufnehmen. Diese als verträglich eingestufte Belastung für diese Straßenkategorie Wohn- und Sammelstraße wird den Prognosewerten deutlich unterschritten. Die Straße Auf dem Stephansberg ist so ausgebildet, dass die zusätzlichen Verkehre aufgenommen werden können. Hierbei sind alle Verkehrsteilnehmer eingeschlossen. Eine verstärkte Gefährdung von Kindern durch Umsetzung der Planung kann nicht erkannt werden, gleichwohl sind die Regeln des Straßenverkehrs für alle Verkehrsteilnehmer zu beachten.

Aufgrund der verkehrlichen und städtebaulichen Zusammenhänge des Plangebietes zu den umliegenden Schul- bzw. Kita-Standorten kann ein Risiko im Hinblick auf die

	Verkehrssicherheit ausgeschlossen werden. Im Rahmen des Verfahrens wurden die zuständigen Fachbehörden an der Planung beteiligt. Es gingen keine Hinweise ein, dass der Bebauungsplan im Widerspruch zur Schulwegeplanung steht.

2. Stellungnahme B mit Schreiben vom 19.10.2020

Beschlussvorschlag: Der Anregung zum Anschluss des Plangebietes an die Gudenauer Allee wird nicht gefolgt, da dies vom Straßenbaulastträger nicht in Aussicht gestellt wird.

Stellungnahme	Abwägung und Begründung
Meine Frau und ich sind entschieden dagegen, dass die Zufahrt zu dem neuen Wohngebiet ausschließlich über den Stephansberg erfolgen soll. Es erscheint dringend erforderlich, eine weitere Zufahrt zu schaffen, wie dies bereits der BfM vorgeschlagen hat.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde eine gutachterliche Verkehrsuntersuchung durchgeführt. Das Gutachten kommt zusammenfassend zu dem Ergebnis, dass das bestehende Straßennetz auch zur Abwicklung der nach Realisierung des Vorhabens zu erwartenden Verkehrsbelastungen ausreichend ist. Sowohl die Straßenquerschnitte als auch die Knotenpunkte sind ausreichend dimensioniert. Es besteht kein Ausbaubedarf. Es bestehen auch nach Umsetzung ausreichende Kapazitätsreserven. Die Straße Auf dem Stephansberg kann gemäß der RASt 06 (Richtlinie zur Anlage von Stadtstraßen) als Wohn- und Sammelstraße eingestuft werden. Diese Straßenkategorie soll und kann gemäß dem o.g. Regelwerk eine Verkehrsbelastung von 4.000 bis 8.000 KfZ / 24 Std. aufnehmen. Die Verkehrsprognose für die Straße Auf dem Stephansberg weist zukünftig eine Belastung von 840 bis 1.430 KfZ / 24 Std. auf. Somit ist erkennbar, dass die Verkehrsbelastung für die Straßenkategorie Wohn- und Sammelstraße der Straße Auf dem Stephansberg unkritisch ist und sich deutlich unter den als verträglich eingestuften Verkehrsbelastungen einordnet. Die Umsetzung von Verkehrsmaßnahmen richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzgebers und den Vorgaben des Straßenbaulastträgers. Dieser ist in Bezug auf die Gudenauer Allee und die Bonner Straße der Landesbetrieb Straßenbau NRW (Straßen.NRW), ohne dessen Zustimmung ein Knotenausbau oder ein direkter Anschluss an die Landesstraße nicht möglich ist. Auch wenn ein Knotenausbau oder ein direkter Anschluss an die Landesstraße auch aus Sicht der Stadt Meckenheim wünschenswert ist, entzieht sich die Planung und Umsetzung von Verkehrsmaßnahmen an und entlang der Landesstraße somit der Planungshoheit der Stadt Meckenheim. Der Landesbetrieb hat die Zustimmung für eine temporäre Baustellenzufahrt in Aussicht gestellt.

3. Stellungnahme C mit Schreiben vom 20.10.2020

Beschlussvorschlag:	Der Hinweis zur Gültigkeit des Verkehrsgutachtens wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis zu einem möglichen Parkdruck wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Abwägung und Begründung
Wir schließen uns der vom XYZ am 17.10. eingebrachten Argumentation vollinhaltlich an, möchten sie zugleich aber um zwei Punkte ergänzen:	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Abwägungsvorschlag zur Stellungnahme vom 17.10.2020 ist der Stellungnahme A, Lfd.-Nr. 1. dieser Abwägung zu entnehmen.
Das seiner Zeit angefertigte und vorgestellte Verkehrsgutachten kann zwischenzeitlich als überholt angesehen werden und hat damit seine schon damals angezweifelte Aussagekraft vollends verloren. Zwischenzeitlich sind eine Reihe von Bauvorhaben im Bereich der Dechant-Kreiten-Straße und ihrer Nebenstraßen (z.B. Lessing- und Johannesstraße) beiderseits der Merler Straße, die auch hierfür als Hauptzufahrtsroute dient, fertiggestellt und bewohnt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Grundlage für die Bewertung der verkehrlichen Auswirkungen bildet nicht der heutige Status Quo, sondern der Prognosezeitraum 2030. In dieser Prognose ist gemäß Gutachten von einer mit den Verkehrsbehörden abgestimmten, allgemeinen Verkehrssteigerung von bis zu +10% zu rechnen. Somit sind noch nicht realisierte (bzw. vor kurzem realisierte), städtebauliche Entwicklungen oder einzelne Bauvorhaben in Meckenheim bereits hierüber berücksichtigt. Das Verkehrsgutachten Stand 2018 behält somit seine Gültigkeit.
Außerdem wurde bereits bei der damaligen Planvorstellung im Rathaus und bei der späteren, von den Bürgern für Meckenheim organisierten Informationsveranstaltung die mit der (gestatten Sie mir das Adjektiv) „unsinnigen“ Regelung der Zu- und Abfahrt über den Stephansberg die ergänzende Befürchtung einer „Zuparkung“ des Stephansbergs kritisiert. Hier ist unzweifelhaft mit der Abstellung von Kraftfahrzeugen aus den „Weinberger Gärten“ zu rechnen, da die angenommene Kraftfahrzeugdichte und die dafür vorgesehenen Abstellflächen im Neubaugebiet deutlich unter der heute zugrundzulegenden Kraftfahrzeuganzahl von 2 – 3 Fahrzeugen pro Haushalt liegt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein zusätzlicher Parkdruck auf der Straße Auf dem Stephansberg durch die Aufstellung des Bebauungsplanes kann nicht erkannt werden. Ziel des Bebauungsplanes ist es, die bauordnungsrechtlich erforderlichen Stellplätze auf den privaten Grundstücken nachzuweisen. Hierfür wurden bereits ausreichende Festsetzungen auf Ebene des Bebauungsplanes getroffen, um den bauordnungsrechtlich erforderlichen Stellplatzschlüssel nachweisen zu können. Das Erfordernis, einen darüber hinaus gehenden Stellplatzschlüssel vorzuschreiben, wird nicht erkannt. Zudem sind im Plangebiet für den zu erwartenden Besucherverkehr 66 zusätzliche, öffentliche Parkplätze vorgesehen. Ein Ausweichen auf die bestehenden Parkplätze in der Straße Auf dem Stephansberg ist auch aufgrund der Distanzen zu den Plangebäuden nicht zu erwarten.

4. Stellungnahme D mit Schreiben vom 20.10.2020

Beschlussvorschlag: Die Hinweise zu Baustellen- und Anliegerverkehren werden zur Kenntnis genommen. Die Hinweise zur Verkehrssicherheit werden zur Kenntnis genommen. Ein Risiko der Verkehrssicherheit von Verkehrsteilnehmern, insbesondere von Kindern, kann nicht erkannt werden. Der Bebauungsplan steht nicht im Widerspruch mit der Schulwegeplanung.

Stellungnahme	Abwägung und Begründung
Ich würde gerne als Anlieger und Bewohner des Hauses XYZ nachstehendes Anliegen zur Kenntnis bringen: Der Baustellenverkehr und im Gefolge dessen der verstärkte Anliegerverkehr im Zusammenhang mit der Baumassnahme dürfte sich m.E. unter anderem auch durch die Strassen Am Rebstock und Am Ehrenmal ergiessen, wenngleich diese Fahrtstrecke zu der den Verkehr letztlich abführenden Straße Merler Straße von den Planern hierfür nicht als prioritär erachtet wird. Bekannt ist aber, dass sich der Verkehr gerne vermeintlich schnellere Wege sucht als denjenigen durch die Strasse Am Stephansberg. Ich sehe folglich eine dann verstärkte Gefahr für diejenigen Kinder, die sich vom bzw. zum Kindergarten im Schlegelweg ohne prioritäre Sicherung von diesem über die Straße Am Ehrenmal in der Regel morgens und mittags alleine bzw. in Begleitung bewegen. Ich rege an, diese Tatsache bei der zukünftigen Verkehrsplanung zu berücksichtigen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Straßenbaulastträger der Gudenauer Allee (Straßen.NRW) hat bereits im Verfahren eine temporäre Baustellenzufahrt mit unmittelbarem Anschluss an die Gudenauer Allee in Aussicht gestellt. Es ist folglich nicht damit zu rechnen, dass durch die Baustellenverkehre wesentliche negative Auswirkungen auf die umliegenden Wohnstraßen einhergehen. Hinsichtlich des Anliegerverkehrs wurde im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens eine gutachterliche Verkehrsuntersuchung durchgeführt. Das Gutachten kommt zusammenfassend zu dem Ergebnis, dass das bestehende Straßennetz auch zur Abwicklung der nach Realisierung des Vorhabens zu erwartenden Verkehrsbelastungen ausreichend ist. Sowohl die Straßenquerschnitte als auch die Knotenpunkte sind ausreichend dimensioniert. Es besteht kein Ausbaubedarf. Es bestehen auch nach Umsetzung ausreichende Kapazitätsreserven. Die Straße Auf dem Stephansberg kann gemäß der RASt 06 (Richtlinie zur Anlage von Stadtstraßen) als Wohn- und Sammelstraße eingestuft werden. Diese Straßenkategorie soll und kann gemäß dem o.g. Regelwerk eine Verkehrsbelastung von 4.000 bis 8.000 KfZ / 24 Std. aufnehmen. Die Verkehrsprognose für die Straße Auf dem Stephansberg weist zukünftig eine Belastung von 840 bis 1.430 KfZ / 24 Std. auf. Somit ist erkennbar, dass die Verkehrsbelastung für die Straßenkategorie Wohn- und Sammelstraße der Straße Auf dem Stephansberg unkritisch ist und sich deutlich unter den als verträglich eingestuften Verkehrsbelastungen einordnet. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde eine gutachterliche Verkehrsuntersuchung durchgeführt. Das Gutachten kommt zusammenfassend zu dem Ergebnis, dass das bestehende Straßennetz auch zur Abwicklung der nach Realisierung des Vorhabens zu erwartenden Verkehrsbelastungen ausreichend ist. Sowohl die Straßenquerschnitte als auch die Knotenpunkte sind ausreichend dimensioniert. Es besteht kein Ausbaubedarf. Es bestehen auch nach Umsetzung ausreichende Kapazitätsreserven. Die Straße Auf dem Stephansberg kann gemäß der RASt 06

(Richtlinie zur Anlage von Stadtstraßen) als Wohn- und Sammelstraße eingestuft werden. Diese Straßenkategorie soll und kann gemäß dem o.g. Regelwerk eine Verkehrsbelastung von 4.000 bis 8.000 KfZ / 24 Std. aufnehmen. Die Verkehrsprognose für die Straße Auf dem Stephansberg weist zukünftig eine Belastung von 840 bis 1.430 KfZ / 24 Std. auf. Somit ist erkennbar, dass die Verkehrsbelastung für die Straßenkategorie Wohn- und Sammelstraße der Straße Auf dem Stephansberg unkritisch ist und sich deutlich unter den als verträglich eingestuften Verkehrsbelastungen einordnet.

Eine Gefährdung von Kindern wird nicht erkannt, da die Spielplatzflächen am Stephansberg über entsprechende Fußwege zugänglich gemacht werden. Die Planung sieht vor, dass im Zugangsbereich von der Straße Auf dem Stephansberg der Zugang zum Spielplatz und damit der Fußweg bewusst von der Straße getrennt werden. Der Spielplatz wird zukünftig gegenüber den befahrbaren Verkehrsflächen eingezäunt. Über den Fußweg und die Führung der Fußgänger längs der Straße auf dem Gehweg, kann eine sichere Fußwegeverbindung erreicht werden. Übergänge an der geplanten Straße werden gestalterisch besonders betont.
Ferner sind die umliegend bestehenden Straßen bereits richtlinienkonform im sogenannten Separationsprinzip mit baulich gesicherten Bürgersteigen ausgestaltet, sodass davon ausgegangen werden muss, dass durch die planbedingten Mehrverkehre keine zusätzlichen negativen Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit zu erwarten sind. Die erforderliche, geringfügige Verkleinerung des bestehenden Kinderspielplatzes wird hingegen mit einem neuen öffentlichen Spielplatz im Plangebiet, der allen Kindern des Umfeldes zur Verfügung steht, kompensiert.

Die Umsetzung von Verkehrsmaßnahmen richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzgebers und den Vorgaben des Straßenbaulastträgers. Dieser ist in Bezug auf die Gudenauer Allee und die Bonner Straße der Landesbetrieb Straßenbau NRW (Straßen.NRW), ohne dessen Zustimmung ein Knotenausbau oder ein direkter Anschluss an die Landesstraße nicht möglich ist. Auch wenn ein Knotenausbau oder ein direkter Anschluss an die Landesstraße auch aus Sicht der Stadt Meckenheim wünschenswert ist, entzieht sich die Planung und Umsetzung von Verkehrsmaßnahmen an und entlang der Landesstraße somit der Planungshoheit der Stadt Meckenheim. Der Landesbetrieb hat die Zustimmung für eine temporäre Baustellenzufahrt in Aussicht gestellt.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Zuge der Erschließungsplanung berücksichtigt. Die Erschließungsplanung wird nach den geltenden Richtlinien und Regelwerken durchgeführt. Die Straße Auf dem Stephansberg weist beidseitig einen

Gehweg auf, der von Passanten und Kindern begangen werden kann. Für die Straße Auf dem Stephansberg konnte in den Erhebungen im Bestand eine Verkehrsbelastung von 800 KfZ / 24 Std. dokumentiert werden. In dem Prognoseplan-fall wird eine Belastung von bis zu 1.430 KfZ / 24 Std. prognostiziert. Es handelt sich folglich um eine deutliche Verkehrszunahme für die Straße. Die prognostizierte Verkehrsbelastung für die Straße Auf dem Stephansberg nimmt jedoch eine deutlich geringere Belastung auf, als dies für eine solche Straßenkategorie den Regelwerken nach möglich wäre. Die Straße Auf dem Stephans-berg kann gemäß der RAST 06 (Richtlinie zur Anlage von Stadtstraßen) als Wohn- und Sammelstraße eingestuft werden. Diese Straßenkategorie soll und kann gemäß dem o.g. Regelwerk eine Verkehrsbelastung von 4.000 bis 8.000 KfZ / 24 Std. aufnehmen. Diese als verträglich eingestufte Belastung für diese Straßenkategorie Wohn- und Sammelstraße wird den Prognosewerten deutlich unterschritten. Die Straße Auf dem Stephansberg ist so ausgebildet, dass die zusätzlichen Verkehre aufgenommen werden können. Hierbei sind alle Verkehrsteilnehmer eingeschlossen. Eine verstärkte Gefährdung von Kindern durch Umsetzung der Planung kann nicht erkannt werden, gleichwohl sind die Regeln des Straßenverkehrs für alle Verkehrsteilnehmer zu beachten.

Aufgrund der verkehrlichen und städtebaulichen Zusammenhänge des Plangebietes zu den umliegenden Schul- bzw. Kita-Standorten kann ein Risiko im Hinblick auf die Verkehrssicherheit ausgeschlossen werden. Im Rahmen des Verfahrens wurden die zuständigen Fachbehörden an der Planung beteiligt. Es gingen keine Hinweise ein, dass der Bebauungsplan im Widerspruch zur Schulwegeplanung steht.

5. Stellungnahme E mit Schreiben vom 26.10.2020

Beschlussvorschlag:	Der Anregung zum Anschluss des Plangebietes an die Gudenauer Allee wird nicht gefolgt, da dies vom Straßenbaulastträger nicht in Aussicht gestellt wird. Hinweise zu den Parkplätzen an der Straße Auf dem Stephansberg werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Abwägung und Begründung
Zu dem Entwurf des Bebauungsplans Nr. 49A „Weinberger Gärten" nehmen wir wie folgt Stellung:	
1. Die vorgesehene Straßenverkehrsanbindung von der Straße Auf dem Stephansberg über Teile des heutigen Spielplatzes ist belastend und gefährlich und hat deshalb keine sinnvolle Zukunft. Wir schließen uns insoweit der	Der Anregung wird nicht gefolgt. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde eine gutachterliche Verkehrsuntersuchung durchgeführt. Das Gutachten kommt zusammenfassend zu dem Er-

Stellungnahme von XYZ vom 17.10.2020 vollinhaltlich an. Die Straßenverkehrsanbindung sollte stattdessen durch eine Zufahrtsregelung von der Gudenauer Allee erfolgen, und zwar an der nächsten Stelle zum räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans, also dort, wo der heutige Lärmschutz-wall (im Entwurf des Bebauungsplans mit LSW 3 bezeichnet) endet.

Die beste Lösung ist die Anbindung durch einen neuen Kreisverkehr auf der Gudenauer Allee, analog zum Kreisverkehr auf der Gudenauer Alle in Merl. Der hier vorgeschlagene neue Kreis-verkehr mit drei Zu-und Abfahrten liegt von der Ampelkreuzung Bonner Straße / Meckenheimer Allee/ Gudenauer Allee ziemlich genauso weit entfernt wie der Kreisverkehr mit drei Zu- und Abfahrten in Merl von der Ampelkreuzung Siebengebirgsring /Gerhard Boeden-Straße /Gudenauer Allee. Dass der seit wenigen Jahren bestehende Kreisverkehr in Merl wegen seiner Nähe zu der vorbezeichneten Ampelkreuzung zu einer Verkehrsbehinderung geführt hätte, ist nicht bekannt, obwohl das Verkehrsaufkommen dort wegen des vom Siebengebirgsring (an dessen Beginn und Ende) und von der Gerhard-Boeden-Straße ein-mündenden Verkehrs sicher größer ist als auf der Gudenauer Alle an der beschriebenen Stelle für den vorgeschlagenen neuen Kreisverkehr.

Alternativ kann die Verkehrsanbindung zum räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans zunächst durch eine einfache Zufahrt aus Richtung der Ampelkreuzung Bonner Straße / Meckenheimer Allee/ Gudenauer Allee und eine einfache Ausfahrt in Richtung der Ampelkreuzung Giermaarstraße / Gudenauer Allee erfolgen. Später kann dann die Ampelkreuzung Giermaarstraße / Gudenauer Allee in einen Kreisverkehr umgebaut werden, um dem motorisierten Verkehr weniger Umwege aufzuerlegen, je nachdem, woher die Verkehrsteilnehmer in das Bebauungsplangebiet einfahren oder wohin sie aus diesem Gebiet ausfahren wollen. Ein Kreisverkehr an dieser Stelle hat zwei Vorteile. Er ist von der großen Ampelkreuzung Bonner Straße/ Meckenheimer Allee/ Gudenauer Allee weiter entfernt, was die Gefahr einer Behin-derung des fließenden (Ampel-)Verkehrs verringert. Und er benötigt weniger zusätzliche Landfläche als ein Kreisverkehr dort, wo der heutige Lärmschutzwall (im Entwurf des Bebauungsplans mit LSW 3 bezeichnet) endet.

gebnis, dass das bestehende Straßennetz auch zur Abwicklung der nach Realisierung des Vorhabens zu erwartenden Verkehrsbelastungen ausreichend ist. Sowohl die Straßenquerschnitte als auch die Knotenpunkte sind ausreichend dimensioniert. Es besteht kein Ausbaubedarf. Es bestehen auch nach Umsetzung ausreichende Kapazitätsreserven. Die Straße Auf dem Stephansberg kann gemäß der RASt 06 (Richtlinie zur Anlage von Stadtstraßen) als Wohn- und Sammelstraße eingestuft werden. Diese Straßenkategorie soll und kann gemäß dem o.g. Regelwerk eine Verkehrsbelastung von 4.000 bis 8.000 KfZ / 24 Std. aufnehmen. Die Verkehrs-prognose für die Straße Auf dem Stephansberg weist zukünftig eine Belastung von 840 bis 1.430 KfZ / 24 Std. auf. Somit ist erkennbar, dass die Verkehrsbelastung für die Straßenkategorie Wohn- und Sammelstraße der Straße Auf dem Stephansberg unkritisch ist und sich deutlich unter den als verträglich eingestuften Verkehrsbelastungen einordnet.

Die Umsetzung von Verkehrsmaßnahmen richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzgebers und den Vorgaben des Straßenbaulastträgers. Dieser ist in Bezug auf die Gudenauer Allee und die Bonner Straße der Landesbetrieb Straßenbau NRW (Straßen.NRW), ohne dessen Zustimmung ein Knotenausbau oder ein direkter Anschluss an die Landesstraße nicht möglich ist. Auch wenn ein Knotenausbau oder ein direkter Anschluss an die Landesstraße auch aus Sicht der Stadt Meckenheim wünschenswert ist, entzieht sich die Planung und Umsetzung von Verkehrsmaßnahmen an und entlang der Landesstraße somit der Planungshoheit der Stadt Meckenheim. Der Landesbetrieb hat lediglich die Zustimmung für eine temporäre Baustellenzufahrt in Aussicht gestellt.
Der Abwägungsvorschlag zur Stellungnahme vom 17.10.2020 ist der Stellungnahme A, Lfd.-Nr. 1. dieser Abwägung zu entnehmen.

2. Die vorgesehene Verlegung der öffentlichen Parkplätze am Spielplatz ist eine verhängnisvolle Fehlplanung, falls die Stadt Meckenheim an der im jetzigen Entwurf des Bebauungsplans vorgesehenen Straßenverkehrsanbindung von der Straße Auf dem Stephansberg festhalten sollte. Die Verlegung der Parkplätze sollte in diesem Fall unterbleiben. Personen, die dort künftig an der vorgesehenen neuen Stelle der Parkplätze parken, müssen sich nach dem Aussteigen auf die einzige, mit viel Verkehr belastete enge Straße zum und vom Bebauungsplangebiet begeben, und das gegebenenfalls natürlich auch mit Kindern, Kinderwagen oder Rollator, um nach etlichen Metern Straßengang den rettenden nächsten Fußweg zu erreichen. Das kann im schlimmsten Fall für die Fußgänger lebensgefährlich sein und ist in jedem Fall planerisch unverantwortlich - und nicht zu vergleichen mit entsprechenden Parkplätzen in verkehrsberuhigten Zonen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Abschnitt des geplanten Anschlusses an die Straße Auf dem Stephansberg ist gemäß der Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen (RASt06) der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) dimensioniert. Die detaillierte Aufteilung der jeweiligen, im Bebauungsplan festgesetzten Verkehrsflächen wird in der weiteren Erschließungsplanung konkretisiert und ist nicht unmittelbar Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens.
Für die Verlegung der Parkplätze besteht auch keine zwingende Notwendigkeit. Bisher besteht an der Südseite des Spielplatzes eine Parkbucht mit acht Parkplätzen, von denen ein Parkplatz dauerhaft mit zwei Sammelbehältern für Altglas belegt ist. Falls die Stadt Meckenheim an der im jetzigen Entwurf des Bebauungsplans vorgesehenen Straßenverkehrsanbindung von der Straße Auf dem Stephansberg festhalten sollte, entfiele dadurch aus räumlichen Gründen zwingend nur einer der acht Parkplätze, die anderen sieben Parkplätze könnten an der bisherigen Stelle erhalten bleiben, ebenso der Stellplatz für die zwei Sammelbehälter für Altglas. Außerdem könnte dadurch ein Streifen von etwa vier Metern Breite an der Ostseite des Spielplatzes dem Spielplatz erhalten bleiben, wenn die Zufahrtsstraße zum Bebauungsplangebiet entsprechend nach Osten verlegt wird. Das würde es außerdem ermöglichen, die Parkbucht nach Osten um einen Parkplatz zu erweitern. Falls die Stadt Meckenheim dem Vorschlag folgt, die Straßenverkehrsanbindung des Bebauungsplangebiets durch eine Zufahrtsregelung von der Gudenauer Allee zu regeln, wäre Platz für eine Erweiterung der bestehenden Parkbucht nach Osten um bis zu vier Parkplätze, wenn dafür planerisch ein Bedarf gesehen wird.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Insbesondere der Standort des Kinderspielplatzes sowie auch die Altglascontainer bedingen das Erfordernis, die durch die Anschlussstraße entfallenen Parkplätze mindestens in gleicher Anzahl im Plangebiet bzw. im Nahbereich zu kompensieren. Zudem sollen hierdurch mögliche Auswirkungen des Bebauungsplanes auf die Parkplatzsituation auf das Umfeld abgemildert werden. Aufgrund der zu Punkt 1 dieser Stellungnahme genannten Ausführung ist ein Anschluss an die Gudenauer Allee nicht möglich. Die damit einhergehende, mögliche Umorganisierung der Parkplätze kann somit ebenfalls nicht verfolgt werden.
Ergänzung 27.10.2020 Unsere mit nachstehender E-Mail übermittelte Stellungnahme vom 26.10.2020 zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 49A „Weinberger Gärten“ war versehentlich von uns nicht unterschrieben. Wir hoffen, Sie haben	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme vom 26.10.2020 ist frist- und formgerecht bei der Stadt Meckenheim eingegangen. Grundsätzlich bedarf die Stellungnahme keiner Unterschrift,

sie wie eine Stellungnahme behandelt, die auf dem von der Stadt Meckenheim zur Verfügung gestellten Online-Formular übermittelt und dort und auch nicht unterschrieben wird, d. h. als gültige Stellungnahme. Anbei übermitteln wir der guten Ordnung wegen unsere Stellungnahme mit unseren Unterschriften.	wird im weiteren Verfahren berücksichtigt und somit den Gremien der Stadt Meckenheim zur Abwägung vorgelegt.

6. Stellungnahme F mit Schreiben vom 26.10.2020

Beschlussvorschlag: Die Hinweise zu den immissionsschutzrechtlichen Auswirkungen werden zur Kenntnis genommen. Die Hinweise zum vorhandenen Kinderspielplatz werden zur Kenntnis genommen. Die Hinweise zur Erschließung des Plangebietes werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung zum Anschluss des Plangebietes an die Gudenauer Allee bzw. Bonner Straße wird nicht gefolgt, da dies vom Straßenbaulastträger nicht in Aussicht gestellt wird.

Stellungnahme	Abwägung und Begründung
Wir beziehen uns auf die Bekanntmachung über die erneute öffentliche Auslegung des Entwurfs der 51. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meckenheim sowie die Bekanntmachung über die erneute öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 49 „Weinberger Gärten“. Form- und fristgerecht erhalten Sie nachstehend unsere Stellungnahme zu den genannten Bekanntmachungen. Wie bereits in unserem früheren Votum ausgeführt, können wir sehr gut nachvollziehen, dass die Weinberger Gärten wegen ihrer günstigen Lage zwischen Alt-Meckenheim und der Neuen Mitte, der guten Verkehrsanbindung und dem Wohnungsbedarf in Meckenheim einer entsprechenden Nutzung zugeführt werden sollen. Zu der konkreten Aufteilung in freistehende und Reihenhäusern sowie Geschossbauten wollen wir uns nicht äußern.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
- Laut dem schalltechnischen Gutachten der Firma TerraD GmbH werden bereits jetzt die Immissionsrichtwerte der 16. Bundesimmissionsschutzverordnung für die tolerable Lärmbelastung im Bereich der Merler Straße und die Orientierungswerte der DIN 18005 in allen Bereichen ohne die Zusatzverkehre überschritten. Umso unverständlicher ist es, dass insbesondere die Merler Straße nun mit massiven zusätzlichen Verkehr belastet wird, was ausweislich des Gutachtens zu einer Verdoppelung des Lärmpegels führt. Das ist eine Planung entgegen den Vorschriften des	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die schalltechnische Beurteilung der planbedingten Mehrverkehre auf die umliegende Bestandsbebauung erfolgt hilfsweise gemäß der 16. Bundesimmissionsschutzverordnung (16. BImSchV). Hiernach sind die dort beschriebenen Kriterien für die Umsetzung von erforderlichen Maßnahmen oder Ansprüche aufgrund der Sanierungswerte gemäß der schalltechnischen Untersuchung nicht erfüllt. Es ist im Ergebnis festzustellen, dass der Bebauungsplan für die bereits im Bestand vorliegende Überschreitung der Immissionsrichtwerte der 16. BImSchV nicht ursächlich

Gesetzes, die die ohnehin schon belasteten Anlieger im Bereich des gesamten Stephansbergs zusätzlich beschwert. Dies wird einer verwaltungsgerichtlichen Überprüfung sicherlich nicht standhalten, da es eindeutig andere Alternativen (s.u.) gibt, die nicht mit diesen negativen Umweltbelastungen verbunden sind.	ist und wesentliche negative Auswirkungen durch die Planung nicht zu erwarten sind.
- Der einzige Spielplatz am Stephansberg wird der Erschließung der Weinberger Gärten geopfert. Dabei hat sich in den letzten Jahren die Bevölkerungsstruktur am Stephansberg verjüngt und es besteht weiterhin ein Bedarf an zumindest einem Spielplatz, nachdem die frühere Grünfläche an der Einmündung Auf dem Stephansberg/Im Wingert bereits vor Jahren bebaut wurde. Die Anbindung der Weinbergen Gärten unmittelbar an eine Sportfläche anschließend birgt ein großes Risikopotential - und zeigt letztlich, wie schlecht die Verkehrsplanung ist.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund der Gestaltung der bestehenden Straßen im Umfeld sowie auch der Gestaltung der geplanten Straßen im Plangebiet mit Gehwegen kann davon ausgegangen werden, dass eine Gefährdung von Verkehrsteilnehmern, insbesondere Kindern, grundsätzlich ausgeschlossen werden kann. Im Falle des bestehenden Kinderspielplatzes an der Straße Auf dem Stephansberg verläuft der Gehweg über die Flächen des Spielplatzes und somit maximal auf der sicheren Seite. Dies ist entsprechend im Bebauungsplan als eigenständige Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung „Rad- und Fußweg“ eindeutig festgesetzt. Die erforderliche, geringfügige Verkleinerung des bestehenden Kinderspielplatzes wird hingegen mit einem neuen öffentlichen Spielplatz im Plangebiet, der allen Kindern des Umfeldes zur Verfügung steht, kompensiert.
- Kein einziges Neubaugebiet in Meckenheim ist nur durch eine einzige Straße erschlossen; in diesem Fall soll die Anbindung sogar über eine verkehrsberuhigte Tempo 30-Zone erfolgen. Es wird somit fahrlässig planerisch in Kauf genommen, dass es nicht nur in bei Rettungswagen- und Feuerwehreinsätzen, sondern bereits alltäglich z.B. bei der Anlieferung von Paketen, bei Umzügen etc. immer wieder zu brenzligen und gefährlichen Situationen kommt. Die vorliegende Planung mit der nur 6 m breiten Anbindung der Weinberger Gärten an die Straße Auf dem Stephansberg ist riskant und nicht zukunftsfest. Dass die dahinterliegenden Straßen wieder auf 7,5-10 m aufgeweitet werden verdeutlicht, dass es sich hier um eine nicht akzeptable Notlösung handelt. Der geplante Flaschenhalsartige Engpass reduziert die Leistungsfähigkeit der Anbindung und programmiert Staus, insbesondere an der Kreuzung Merler Straße/Auf dem Stephansberg. Hier ist nicht nur das Linksabbiegen mit deutlichem Zeitverzug und damit erhöhter Lärm- und Umweltbelastung verbunden. Da wegen des zu erwartenden Rückstaus auch das Rechtsabbiegen erschwert ist, werden unnötigerweise Umwegverkehre über die anderen Straßen auf dem Stephansberg erfolgen. Dass es bereits an normal dimensionierten Straßeneinmündungen im Alltag immer wieder zu Problemen kommt, zeigt beispielshaft die Kreuzung Dechant-Kreiten-Straße/Merler Straße: Wenn ein Pkw von der Dechant-Kreiten-Straße in die Merler Straße einfahren will, sind weder eine Zufahrt in die Dechant-Kreiten-Straße noch - bei einem Rechtsabbieger - ein Geradeausverkehr von der Merler Straße möglich. Die entsprechenden Fahrspuren in den Grünbeeten	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurden bereits Alternativen zur Gebietserschließung geprüft. Einer Anbindung an die Gudenauer Allee bzw. die Bonner Straße wird seitens des Straßenbaulastträgers (Landesbetrieb Straßenbau NRW) nicht zugestimmt. Weitere (dauerhafte) Gebietszufahrten sind aufgrund der topographischen Gegebenheiten und der fehlenden Flächenverfügbarkeit (z.B. über die Flurstücke 853 in Flur 7 oder die Flurstücke 832 bzw. 833 in Flur 6) nicht möglich. Die Erschließung soll daher über die Straße Auf dem Stephansberg erfolgen. Um eine Belastung der Anwohner im Bereich der angrenzenden Straße „Auf dem Stephansberg“ möglichst gering zu halten, konnte jedoch mit dem Landesbetrieb Straßenbau NRW eine Lösung für eine temporäre Baustraße mit Anbindung an die Gudenauer Allee abgestimmt werden. Darüber hinaus wurde die Planung mit der Brandschutzdienststelle sowie dem Polizeipräsidium abgestimmt. Bedenken hinsichtlich eines Havarie-Falls wurden nicht geäußert. Die Aufweitung der inneren Erschließung des Plangebietes begründet sich aus den dort geplanten Gehwegen („Bürgersteige“). Die Fahrbahnbreite bleibt auch innerhalb des Plangebietes konstant und ist richtlinienkonform geplant. Die Gebietszufahrt weist dagegen keine zusätzlichen Gehwege auf, da eine sekundäre Wegeerschließung über den vorhandenen Spielplatz erfolgt. Hier wurde der Gehweg als

belegen dies nachhaltig.

öffentliche Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung „Rad- und Fußweg“ im Bebauungsplan festgesetzt. Es ist nicht davon auszugehen, dass mit der richtlinienkonformen Ausgestaltung der Gebietszufahrt Engpässe oder Rückstauungen zu erwarten sind. Dies wurde bereits gutachterlichen im Rahmen der Verkehrsuntersuchung geprüft und bestätigt.

Die Straße Auf dem Stephansberg kann gemäß der RASt 06 (Richtlinie zur Anlage von Stadtstraßen) als Wohn- und Sammelstraße eingestuft werden. Diese Straßenkategorie soll und kann gemäß dem o.g. Regelwerk eine Verkehrsbelastung von 4.000 bis 8.000 KfZ / 24 Std. aufnehmen. Die Verkehrsprognose für die Straße Auf dem Stephansberg weist zukünftig eine Belastung von 840 bis 1.430 KfZ / 24 Std. auf. Somit ist erkennbar, dass die Verkehrsbelastung für die Straßenkategorie Wohn- und Sammelstraße der Straße Auf dem Stephansberg unkritisch ist und sich deutlich unter den als verträglich eingestuften Verkehrsbelastungen einordnet.
Die Hinweise zur heutigen Verkehrsproblematik an der Dechant-Kreiten-Straße und Merler Straße sind nicht unmittelbar Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens. Die Hinweise werden an die zuständige Fachbehörde zur Prüfung vorgelegt.

Für die optimale Anbindung der Weinberger Gärten gibt es zumindest drei Alternativen. Warum diese in der Planung nicht analysiert wurden, entzieht sich unserer Kenntnis. Vermutlich hat man sich von Straßen NRW mit der Auskunft abspeisen lassen, dass an der Bonner Straße und an der Gudenauer Allee eine weitere Anbindung nicht erfolgen soll. Dabei hätte die Stadt Meckenheim gegenüber Straßen NRW einen gewichtigen Trumpf in der Hand: wenn die ursprüngliche Planung mit der Bahnschleife aufrechterhalten worden wäre, dann hätte auf halber Strecke zwischen der Kreuzung Bonner Straße/Gudenauer Allee und der Einmündung der Giermaarstraße die Bahn die Landstraße gequert, was ganz sicher zu wesentlich größeren Verkehrsbehinderungen geführt hätte als jegliche Anbindung der Weinberger Gärten. Hat man diesen Verhandlungstrumpf gegenüber Straßen NRW aus der Hand gegeben?

Der Anregung wird nicht gefolgt.
Der Baulastträger der „Merler Schleife“ hat kein Erfordernis an der Umsetzung gesehen. Daher wurden auf Ebene der 5. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Bonn/Rhein-Sieg die Darstellungen zur „Merler Schleife“ bereits wieder zurückgenommen. In seiner Sitzung am 19.12.2007 hat der Rat vor dem Hintergrund der finanziellen Kosten sowie des guten ÖPNV-Angebotes insgesamt beschlossen, nicht länger an dieser Planung festzuhalten (V02137/4). Eine positive Stellungnahme der Nahverkehr Rheinland GmbH zum Wegfall der Planung aus dem Jahr 2013 liegt vor.

Für die Anbindung gibt es drei Alternativen, die die jetzige Planung unverzichtbar ergänzen müssen:
1. Kreisel: An der Stelle, wo jetzt der Fuß- und Radweg entlang der Gudenauer Allee an die Weinberger Gärten angebunden ist, könnte wie in Merl ein Kreisel entstehen. Der Einwand, dass zwischen der Kreuzung Bonner Straße/Gudenauer Allee und der Einmündung Giermaarstraße der Abstand zu den genannten Kreuzungen zu gering und deshalb eine weitere Einmündung nicht möglich sei, ist falsch und vorgeschoben. In Merl ist dies mit dem Kreisel, der zu Aldi/Edeka führt, auch möglich.

Die Umsetzung von Verkehrsmaßnahmen richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzgebers und den Vorgaben des Straßenbaulastträgers. Dieser ist in Bezug auf die Gudenauer Allee und die Bonner Straße der Landesbetrieb Straßenbau NRW (Straßen.NRW), ohne dessen Zustimmung ein Knotenausbau oder ein direkter Anschluss an die Landesstraße nicht möglich ist. Auch wenn ein Knotenausbau oder ein direkter Anschluss an die Landesstraße auch aus Sicht der Stadt Meckenheim wünschenswert ist, entzieht sich die Planung und Umsetzung von Verkehrsmaßnahmen an und entlang der Landesstraße somit der Planungshoheit der Stadt Meckenheim. Der Landesbetrieb hat lediglich die Zustimmung für eine temporäre Baustellenzufahrt in Aussicht gestellt. Eine Anbindung an die Bonner Straße ist aufgrund der topographischen Gegebenheiten nicht gegeben; auch hier hat der Landesbetrieb

Und dort ist der Verkehrsfluss ins Gewerbe- und Neubaugebiet bestimmt größer als in die Weinberger Gärten. Was in Merl für Gewerbebetriebe machbar ist, muss auch für Alt-Meckenheim gelten!

2. Zufahrt Gudenauer Allee: Anstatt des Kreisels könnte an derselben Stelle zumindest eine Zufahrt in die Weinberge Gärten erfolgen, und zwar aus Richtung der Kreuzung mit der Bonner Straße. Einen unerwünschten Linksabbiegerverkehr von der Gudenauer Allee aus Richtung Merl könnte man durch eine entsprechende Fahrbahnmarkierung oder -barriere leicht unterbinden.

3. Zufahrt Bonner Straße: Auch von der Bonner Straße ließen sich die Weinberger Gärten erschließen. Man bräuchte nur die bestehende Rechtsabbiegerspur um einige Meter verlängern und etwa auf Höhe der Einmündung der Lüftelberger Straße eine Zufahrt zu den Weinberger Gärten eröffnen. Da hier bereits eine Abtrennung zwischen den beiden Fahrtrichtungen vorhanden ist, wäre ein nicht gewünschter Kreuzungsverkehr von vornherein ausgeschlossen.

Alle drei aufgezeigten Alternativen wären deutlich besser als die jetzige Planung, wobei auch bei Realisierung einer der drei Alternativen die Anbindung an die Straße Auf dem Stephansberg - wie geplant - umgesetzt werden sollte. Der Entlastungseffekt für die Umwelt wäre bei der Alternative 1 am höchsten, und sollte deshalb präferiert werden. Die unter den Ziffern 2 und 3 aufgezeigten Möglichkeiten würden in dem Wohngebiet Stephansberg die zusätzlichen Verkehre halbieren, weil sie nur die Zufahrt zu den Weinberger Gärten ermöglichen. Die Abfahrt müsste dann über die Merler Straße erfolgen.

Wir wären Ihnen, sehr geehrte Damen und Herren, sehr dankbar, wenn Sie die Verkehrsplanung und Anbindung der prinzipiell von uns begrüßten Erschließung der Weinberger Gärten nochmals überplanen und damit vermeidbare Risiken, Gefahren und Umweltbelastungen von vornherein ausschließen würden. Das können die Bürger zurecht von ihrer Verwaltung erwarten. Für weitergehende Erläuterungen stehen wir ihn jederzeit gerne zur Verfügung. Vielen Dank im Voraus.

einen Anschluss abgelehnt.